

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Schreiben des B. Direktor Legrand an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ich bin tief gerührt über die Beweise von Zutrauen und von Achtung die Euer gesetzige Beschluss über meine Ankündigung der Niederlegung meiner Stelle als Mitglied des helvetischen Directoriuns mir erscheilte. Eure Liebe für mich erschwert mir den heftigen Kampf zwischen dem, was ich meinem Vaterlande als Bürger, und meiner Familie als Vater schuldig bin.

Ich erwog den wichtigen Schritt, den ich that mit ernster Gewissenhaftigkeit und mein Entschluss war die Folge meiner überzeugen von Pflicht. Ich darf es also wagen, Euch feierlich zu erklären, daß so viel es auch meinem Herzen kostet, ich mich verbunden glaube, meine Rechte den wohlwollenden Hoderungen Eures mich vor dem ganzen Vaterlande ehrenden Zutrauens entgegen zu setzen, und daß ich hoffen darf, gerade dadurch mir einen neuen Anspruch auf Eure Achtung zu erwerben, die ich blos Eurem Glauben an mein unerschütterliches Festhalten an dem was ich einmal für gut und für Pflicht erkannte, zu verdanken habe.

Ich wiederhole also meine gehane Erklärung, daß ich es meiner Familie schuldig bin, meine Stelle niederzulegen, und daß ich die willfährige Aufnahme dieser meiner Erklärung als einen Beweis ansehen werde, daß Ihr den Schmerz eines tiefleidenden Mannes mit brüderlicher Theilnahme zu schonen bereit seyt.

Gruß und Zutrauen und ehrfurchtsvoller Dank.

Luzern den 29sten Januar 1799.

Joh. Luk. Legrand.

Auf dieses Schreiben hin hat der grosse Rath nachfolgenden Beschluss gefaßt:

Der grosse Rath an den Senat.

Luzern den 27. Januar 1799.

Auf das Schreiben des B. Direktors Legrand vom heutigen Tage, in welchem derselbe auf seiner Entlassung wiederholt beharret.

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Dem B. Direktor Legrand ist seine Entlassung bewilligt.

Der President des gr. Raths,

Graf.

Schlumpf, Sezr.

Der Senat hat diesen Beschluss in der Sitzung des nämlichen Tages angenommen.

Beide Räthe erklärten sich hierauf bis zur vollen deten Wahl eines neuen Directors permanent.

Auf die Einladung des grossen Raths, vereinigten sich die aus dem Presidenten und 10 Mitgliedern bestehenden Deputationen jedes Raths, in dem Saal des obersten Gerichtshofs, um das Loos zu ziehen, welchem der Vorschlag und welchem die endliche Wahl zukame.

Durch das Loos fiel der Vorschlag dem Senat zu. Derselbe schritt hierauf nach dem Geset vom 15 April zur Wahl der fünf Candidaten.

1. Vorschlag fällt auf Dolder, durch folgende zwei Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Dolder 18 St., Barras 9, Bay 7, Stockar 3, Pfyffer 2, Badoux 1, Graf 1, Keller 1, Reding 1, Von der Flue 1, Genhard 1, Schnell 1, Pfister 1, Kubli 1, Mittelholzer 1.

2. Stimmenmehr. Dolder 28 St. Barras 13, Bay 9, Pfyffer 2, Stockar 2.

2. Vorschlag fällt auf Barras durch folgende zwei Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Barras 21 St. Bay 12, Kubli 6, Stockar 5, Meyer v. Arb. 2, Mittelholzer 2, Laflachere 1, Pfyffer 1, Stockmann 1, Zimmermann 1, Grossard 1, Desveyn 1, Meyer v. Arau 1.

2. Stimmenmehr. Barras 33 St. Bay 10, Kubli 5, Meyer v. Arb. 2, Stockar 2, Mittelholzer 1.

3. Vorschlag fällt auf Bay durch folgende zwei Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Bay 24 St. Kubli 11, Stockar 6, Mittelholzer 3, Grafenried 1, Bertholet 1, Heglin 1, Häfelin 1, Wohler 1, Meyer v. Arb. 1, Stockmann 1, Crauer 1, Pfyffer 1, Reding 1, Fornerod 1.

2. Stimmenmehr. Bay 36 St. Kubli 11, Stockar 7, Mittelholzer 1.

4. Vorschlag fällt auf Kubli durch folgende zwei Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Kubli 20 St. Stockar 11, Augustini 8, Pfyffer 3, Mittelholzer 3, Stockmann 2, Meyer v. Arb. 2, Meyer von Arau 2, Graf 1, Rahn 1, Herzog v. Müns. 1, Fornerod 1.

2. Stimmenmehr. Kubli 29 St. Stockar 11, Augustini 8, Pfyffer 3, Meyer v. Arb. 2, Mittelholzer 1, Stockmann 1.

5. Vorschlag fällt auf Augustini durch folgende vier Stimmenmehr.

1. Stimmenmehr. Stockar 19 St. Augustini 15, Pfyffer 3, Meyer v. Arau 2, Rahn 2, Graf 2, Mittelholzer 2, Genhard 2, Rahn 1, Fornerod 1, Meyer v. Arb. 1, Joh. Müller 1, Schneider 1, Stockmann 1, Crauer 1, Mäschlin 1.

2. Stimmenmehr. Stockar 20, Augustini 20,
Meyer v. Krau 4, Graf 4, Kuhn 2, Mittelholzer 1, Genhard 1.
3. Stimmenmehr. Stockar 25, Augustini 23,
Graf 3, Meyer v. Krau 2, Kuhn 1.
4. Stimmenmehr. Augustini 28, Stocker 23,
Graf 1.

Abendsitzung des grossen Raths vom 29 Januar.

Der Senat schlägt in die Wahl eines Direktors vor.

Dolder Senator, Barras Senator, Bay Senator, Rubli Senator, Augustini Senator. Man ruft von allen Seiten: Es lebe der Senat! der Senat, der sich selbst nie vergibt!

Gmür findet, es hätte grosse Schwierigkeit gehabt, unter Männern zu wählen, die der grosse Rath nicht gekannt hätte, da nun aber der Senat weislich gesorgt hat, uns nur Senatoren vorzuschlagen, die wir das Glück haben zu kennen, so schlage ich eine Dankadresse an den Senat für seine Sorgfalt vor. — Man lacht, ruft zur Ordnung, und unterstützt. Gmür zieht seinen Antrag zurück.

In dem ersten Stimmenmehr haben Stimmen: Dolder 21, Barras 13, Bay 35, Rubli 21, Augustini 24.

Zweites Stimmenmehr.

Dolder 23, Barras — Bay 40, Rubli 19, Augustini 33.

Drittes Stimmenmehr.

Dolder 27, Barras — Bay 51, Rubli — Augustini 38.

Viertes Stimmenmehr.

Dolder — Barras — Bay 70, Rubli — Augustini 44.

Also ist B. Senator und Erdirektor Bay wiederum zum Direktor der helvetischen einen und untheilbaren Republik erwählt worden.

Senat, II. December.

(Fortsetzung.)

Drei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer Behandlung gedenken werden.

Stockmann berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss, welcher von der Niederlegung der Repräsentantenstellen, der Annahme anderer von Seite der Repräsentanten, und der Gehaltsbeziehung Abwesender, handelt. Die Commission räth zur Verwerfung, weil sie den öten Art., nach welchem das gesetzgebende Corps keine Entlassungen annehmen kann, mit dem 1 und 2ten Art. im Widerspruch findet, in welchen gesagt wird: ohne Bewilligung der gesetzgebenden Räthe soll kein Repräsentant eine andere Stelle annehmen dürfen, und diesenigen Repräsentanten, die ihre Stellen noch nicht anzutreten haben, sollen angesehen werden, als haben sie ihre Stellen nicht angenommen und deszuñahmen aus dem Verzeichniß der Repräsentanten ausgestrichen werden; sie findet auch,

der 4te Art. verstößt wider die Gleichheit, der 8 Tage (die Reisetage ungerechnet) Urlaub, ohne Abzug vom Gehalt der Repräsentanten bewilligt, da wohl die nahen nicht aber die sehr entfernten Repräsentanten einen Urlaub von 8 Tagen täglich benutzen können.

Usteri stimmt dem Resultat der Commission oder der Verwerfung bei, glaubt aber den so unlogischen und mit sich selbst in Widerspruch stehenden Beschluß etwas näher betrachten zu müssen. — Die Fehler desselben, scheinen mir, sagt er, daher zu kommen, daß der grosse Rath anstatt sich mit zwei Fragen, deren Beantwortung den Gegenstand des Beschlusses allein aufklären konnte, zu beschäftigen, dieselben ganz aus der Acht gelassen und dagegen die Beantwortung einer andern Frage unternommen hat, die gar nie zum Vorschein kommen durfte. Die bei Seite gelassenen Fragen sind: Hat ein Mitglied der gesetzgebenden Räthe, das bei seiner Ernennung die Annahme der Stelle nicht verweigert hat, das Recht, seine Stelle nachher niederzulegen? und wann diese erste Frage sollte bejahend beantwortet werden, zweitens: Kann ein Repräsentant, der seine Entlassung genommen hat, nachher eine andere Stelle annehmen? — Die Frage hingegen, die der gr. Rath beantworten will, ist: Können die gesetzgebenden Räthe von ihren Mitgliedern Dimissionen annehmen oder ihnen solche bewilligen? Es ist klar, daß nach Beantwortung der ersten von mir aufgestellten Fragen, diese letztere gar nie zum Vorschein kommen kann; denn entweder hat der Repräsentant das Recht nicht, von seiner Stelle abzutreten; er kann keine Dimission verlangen, mithin ihm auch keine gegeben werden; oder aber er hat jenes Recht; dann muß dieses Recht für Alle gleich seyn, und der davon zu machende Gebrauch kann nicht dem Willen, der Gefälligkeit, vielleicht der Latte der Versammlung unterworfen werden, die heute mit meine Entlassung gestatten und morgen sie meinem Nachbar verweigern könnte. — Wenn der grosse Rath in Stellung seiner Frage nicht sehr glücklich war, so ist er es in Beantwortung derselben noch viel weniger gewesen. Denn er beantwortet sie in dem einen Artikel seines Beschlusses mit Nein, in dem andern mit Ja. Im öten Art. sagt er mit düren und klaren Worten: die gesetzgebenden Räthe können keine Entlassungen ihrer Mitglieder annehmen. Im ersten hingegen: Ohne Bewilligung der Räthe kann kein Gesetzgeber eine andere Stelle annehmen — und vollends im öten Art. giebt er dem gesetzgebenden Körper das Recht — diesenjenigen Mitglieder, die bis dahin nicht auf ihrem Posten erschienen sind, aus dem Verzeichniß der Repräsentanten auszustreichen! — Ich glaube, die Beauftragte oder das Recht, Entlassungen zu geben oder zu nehmen, steht durchaus mit dem Wesen und dem Auftrag des gesetzgebenden Körpers, der durch die Wahlversammlungen vom Volke gewählt, sich wesentlich Mitglieder geben noch nehmen kann. — Ein uns

wesentlicherer Theil des Beschlusses handelt von der Gehaltsbeziehung der auf Urlaub sich befindenden Repräsentanten. — Er geht von dem, wie ich dafür halte, sehr richtigen Grundsatz aus, daß die Zeit der Abwesenheit nicht bezahlt werden soll. Aber wie kommt es, daß er diesen Grundsatz dahin einschränkt, daß ein Urlaub von 8 Tagen ohne Gehaltsabzug statt finden soll? Erstens ist hier nicht bestimmt, ob diese 8 Tag einmal im Jahr, oder etwa alle Monate bewilligt werden können; ich will hoffen, die erste Auslegung sey die richtige; wo zu aber dann der elende Vorbehalt von 8 Tagen Abwesenheit im Jahr, die bezahlt werden sollen?

Augustini bezeugt, daß er beim ersten Anblit des Beschlusses grosse Freude gefühlt habe, indem er zweierlei durch denselben zu erzielen hoffte; erstens, ein so viel möglich vollständiges Beisammenseyn der Repräsentanten und zweitens Sparsamkeit. Allein seine Freude hat nicht lange gedauert, er hat, wie Usteri, den Widerspruch zwischen dem I. und 6. Art. bald wahrgenommen, und will nur noch hinzufügen, daß sobald ein Volksstellvertreter seine Stelle angenommen hat, auch ein voller Contrakt zwischen dem Volk und seinem Repräsentanten statt findet; das Volk kann ohne Einwilligung des Contrahenten ihn nicht zurückrufen, und dieser kann ohne Einwilligung des Volks eben so wenig von seiner Stelle abtreten. — Die Constitution im 37 § sagt deutlich: ein Glied des grossen Rathes kann in den Senat gewählt werden; daraus, glaubt er, folge klar, daß das souveräne Volk, die Mitglieder des gr. Rathes, nur in den Senat und nicht anderswohin wollte wählen lassen. — Durch die 8 Tage Urlaub ohne Gehaltsabzug, findet er, wie die Commission, würden die nahe wohnenden Glieder begünstigt und die entfernten verbostheit; den 7 §, der persönliche Krankheit für gültigen Entschuldigungsgrund der Abwesenheit angibt, findet er allzu beschränkt. War je, sagt er, auf dem breiten Erdboden eine Nation, welche Krankheit färtlicher Gatten und Kinder, nicht ebenfalls für billige Entschuldigung ansah.

Kastlechere stimmt Usteri bei und zur Verwerfung.

Güthi v. Sol. ebenfalls; er will zu Usteris Bemerkungen nur noch einiges hinzufügen. — Der 3te Art. sagt: die Mitglieder, so noch nicht an ihren Stellen erschienen sind, sollen angesehen werden, als hätten sie dieselben nicht angenommen; Wäre das, so müßten ihre Stellen besetzt und neue Wahlen vorgenommen werden; die Caprice eines Mannes könnte also neue kostbare Zusammenberufungen der Wahlversammlungen notwendig machen; er will nur an den in den Senat gewählten B. Scherb erinnern; gewiß glaubte seine Wahlversammlung versichert zu seyn, er würde die Stelle annehmen; seither hat er die eines Unterstatthalters gewählt: ob dies mit der Würde eines Volksrepräsentanten verträglich ist! — Dei

lezte Art. des Beschlusses ist endlich auch völlig überflüssig, da vorher schon Krankheit ausgenommen wird.

Kuepp stimmt Usteri bei, und mißbilligt die Beziehung des Gehaltes von Seite der Abwesenden ebenfalls.

Zäslin findet auch den Beschluß so undeutlich als möglich; er wünscht sehr, daß ein neuer Beschluß die vier Fragen entscheide: Kann der erwählte Repräsentant seine Stelle niedergelegen; kann er eine andere Stelle annehmen; kann er augenblickliche Sendungen oder Aufträge von der vollziehenden Gewalt, mit Bewilligung der gesetzgebenden Räthe übernehmen; wie oft und für wie lang kann er sich entfernen, und soll in dieser Zeit sein Gehalt fortdauern oder aufhören?

Pfiffker. Um über diese Resolution richtig zu entscheiden, müssen wir Principien aufsuchen, die uns dabei leiten sollen. Das Amt eines Volksrepräsentanten ist ein Auftrag des Volkes zu einer bestimmten Verrichtung, während eines bestimmten Zeitraums; sobald man diese Verrichtung übernimmt, so übernimmt man alle die hohen Pflichten, die mit derselben verbunden sind; man übernimmt sie für den ganzen bestimmten Zeitraum; denn geschähe dies nicht, würde jeder nach Eingebung seiner Launen oder seines wandelbaren Interesses, auf das ihm anvertraute Amt Verzicht thun, ehe die Zeit seiner Daner verlossen ist, so wäre das Volk nicht representiert; das gesetzgebende Corps, das nur von zwei zu zwei Jahren wieder ergänzt werden kann, wäre nie vollzählig; und dies könnte dem Vaterland zumal in Zeiten der Gefahr, in Zeiten herrschender Partheigeistes verderblich werden. Es ist also strenge Pflicht für den Gesetzgeber, auf dem Posten, der ihm angewiesen ist, auszuharren, und die Pflichten eines Gesetzgebers mit Treue zu erfüllen. Dem gesetzgebenden Corps selbst kann nicht die Befugniß zustehen, Entlassungen zu ertheilen; denn das gesetzgebende Corps kann weder sich im Ganzen noch Einzelne seiner Mitglieder, eines vom Volk in seiner Qualität als Souverän ertheilten Auftrages entledigen; denn es ist verpflichtet, diesen Auftrag zu erfüllen, und diese Verpflichtung umfaßt das ganze gesetzgebende Corps wie seine einzelnen Glieder. Nur das Volk allein, nur das Wahlcorps kann Aufträge zurücknehmen, die es ertheilt hat, kann ein Individuum dispensieren, ein Amt zu übernehmen, zu dem es gewählt worden, und nur auf gültige Gründe hin, kann ein Wahlcorps eine solche Dispensation ertheilen, denn jeder ist seine Dienste dem Vaterland schuldig, ist schuldig die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihm das Zutrauen des Volks überträgt; keiner kann sich davon loszählen; die entgegengesetzte Maxime würde die Möglichkeit einer bürgerlichen Gesellschaft vernichten.

Die § 1, 2, 4 der Resolution, die dem gesetzgebenden Corps ein Recht ertheilen, das es nicht haben kann, sind daher verwerflich; denn 1. kann es keine

Erlaubniß zu Annahme anderer Stellen ertheilen.
2. Kann es keinen Representanten aus der Liste der Representanten ausschreiben.

Nur strenge Anwendung und Befolgung der Grundsätze kann die Unabhängigkeit des gesetzgebenden Corps vor Einflüssen anderer Gewalten sichern, und dadurch die Garantie für die Dauer der Constitution befestigen. Ich stimme zur Verabsiedlung.

Der Beschlüß wird einmuthig verworfen.

Der B. Schaller aus dem Departement des Niederrheins übersendet dem Senat ein Gedicht, betitelt: Schauenburg — zu Ehre dieses Generals; mit einem Briefe, worin er seine Achtung und Zuneigung für die helvetische Nation bezeuget.

Uster i. Das Schreiben des B. Schallers zeugt von einem Manu, der Helvetien wohl will, und der seine Talente mit Enthusiasm dem Ruhm fränkischer und schweizerischer Edelthaten weihen möchte. Der Senat wird weder über den poetischen Werth des Gedichtes, noch jenen der Wahl seines Gegenstandes Richter, seyn wollen; aber er wird nicht anders können, als einem fränkischen Bürger, der Helvetien wohl will, hinzieder wohl wollen. Ich trage darauf an, daß ehrenvolle Meldung des eingesandten Gedichtes in unserm Protokolle geschehe.

Diese ehrenvolle Meldung wird einmuthig beschlossen.

Großer Rath, 5. Januar

Präsident: Legler.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, welcher sie aufgetragen, ihnen einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, welcher den Gerichtshof der höchsten Gewalten und aller übrigen öffentlichen Beamten in Civilsachen bestimme, hat die Ehre, ihren Einfichten folgenden Beschlüß vorzuschlagen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig sey, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen, welches in Civilsachen das Personal Forum derjenigen Bürger sei, welche aus allen Theilen der Republik zusammen berufen worden, um die höchsten Gewalten auszumachen oder andere öffentliche Stellen zu übernehmen, und welche sich von Hause wegbegeben, um in ihr Amt zu treten, weil nur allein in dieser Rücksicht die Constitution und die vorherbestandenen Gesetze einigen Zweifel lassen.

In Erwägung, daß diese Zweifel zu willkürlichen, schwierigen und widersprechenden Verfahren Anlaß geben könnten, um so mehr, da diejenigen öffentlichen Beamten, welche ihre Familien und den Hauptort ihrer Geschäfte, nicht in die Gemeinden, an welche ihr Amt sie bindet, in der Absicht mitgezogen haben, um sich für immer alda niederzulassen, noch mit vollem Recht ihr voriges Domicilium beibehalten.

In Erwägung, daß ein Bürger seinen gehörigen Wohnsitz, und also sein Personal Forum da hat, wo das Gesetz und seine Pflichten seinen Aufenthalt bestimmen, daß es über das ungerecht wäre, und grosse Unbequemlichkeiten nach sich ziehen würde, sich von diesem Grundsatz zu entfernen. Durch diese Beweggründe und Exträgungen geleitet.

Hat der grosse Rath beschlossen.

I. Die Glieder der höchsten Gewalten der Republik, und alle übrigen öffentlichen Beamten, so lange sie an ihrer Stelle verbleiben, sind in Civil und Personalsachen vor den Gerichten der Gemeinde verantwortlich, welche zu ihrem Aufenthalt angewiesen ist.

2. In bürgerlich dinglichen Sachen werden in Folge des 48 § der Constitutionen die Gesetze und die Gebräuche jedes Kantons ferner zur Regel dienen, bis allgemeine Civilgesetze eingeführt seyn werden.

§ I. Eustor unterstützt diesen §, wünscht aber die Einleitung des ganzen Vorschlags, etwelchermassen absändern, weil er dieselbe für zweideutig hält und in Rücksicht auf diejenigen Mitglieder, welche ihre Familien zu Hause gelassen haben im Widerspruch mit dem Gesetze selbst. Carrardin vertheidigt das Gutachten gänzlich, weil zweyerlei Wohnorte statt haben können: das gewöhnliche dingliche und das gesetzliche oder persönliche, von welchem letztern hier allein die Rede seyn könne. Nüce unterstützt Eustor, weil die Einleitung zu weitläufig und wenigstens zweideutig ist, und eben deswegen zu Streitigkeiten und Chikanen Anlaß geben könnte. Trösch findet das ganze Gutachten lächerlich, und der Freiheit und Gleichheit zuwieder, weil jeder Beamter in seiner ursprünglichen Heimat belangt werden muß: er fodert also Tagesordnung. Schlumpf vertheidigt das Gutachten gegen Trösch, weil einer da zu Hause ist, wo er Feuer und Rauch führet, oder wo ihm das Gesetz seinen Aufenthalt bestimmt, und weil ohne diese Bestimmung alle Beamten durch Trösel von ihrem Amt willkürlich entfernt werden könnten, um in ihrer ursprünglichen Heimat Prozesse zu führen.

Eustor vertheidigt seine Meinung, weil es hier um Personalgegenstände zu thun ist, und für die Person eines Bürgers nur eine Art Wohnort statt haben kann, welches da ist, wo einer Leib und Seel hat. Carrard unterstützt ganz Eustors Einwendungen, und fodert das her Vereinfachung der Einleitung und deutlicher Ausdruck des Gesetz-Vorschlags selbst, welcher zu dem noch unvollständig ist, denn wenn ein Beamter in seinem ursprünglichen Wohnort noch durch I. aufragte irgend einen Gewerb oder Handlung treiben oder fortsetzen läßt, so soll er für Gegenstände die diesen Gewerb angehen nur da gesucht werden können, wo er diesen in seinem Namen treiben läßt. Daher trägt er auf Zurückweisung des ganzen Gutachtens an die Commission an. Carrardin vertheidigt neuerdings das ganze Gutachten, welches er eben so klar als vollständig

dig und bestimmt findet, in dem die Commission keinen weiteren Auftrag hatte, als was sie wirklich hier geleistet hat. Anderwerth stimmt Carmintran bei, in Rücksicht der Grundsätze; allein da er glaubt, es verstehe sich von selbst, daß der persönliche Wohnort da ist, wo einer wohnt, und der dingliche wo einer sein Eigenthum hat, so glaubt er, könnte man über das ganze Gutachten zur Tagesordnung gehen. Trösch stimmt Carrard bei. Nossi fodert ebenfalls Rücksichtung an die Commission, weil der Gesetzesvorschlag die beiden Arten von Wohnort nicht hinlänglich unterscheidet. Bengler und Michel stimmen ganz Anderwerths Antrag bei. Secretan findet nothwendig über diesen Gegenstand ein Gesetz zu machen, denn durch das neue Wohnort, behalten wir unser ursprüngliches Wohnort doch noch bei, ungeachtet sonst in gewöhnlichen Fällen ein Jahr Abwesenheit das Wohnort ändert; eben so soll unser persönliches Wohnort vom Tag an, an dem Ort wo wir uns dem Gesetze zufolge befinden sollen, bestimmt seyn, ungeachtet dies ebenfalls in gewöhnlichen Fällen nicht statt hat. Im ganzen betrachtet, findet er das Gutachten zweckmäßig, aber die Einleitung zu weitläufig; dagegen wünscht er noch einen besondern § um zu bestimmen, daß nach Beendigung der Beamtung, ein Beamter sein ehemaliges Wohnort wiederum als ein Recht erhalte, und einen zweiten, um zu bestimmen, daß wann ein Beamter ein Kaufmannshaus seines Namens hinterläßt, er für diese Kaufmännischen Ansprachen dort verantwortlich sey, wo er seinen Handel fortsetzen läßt: In Rücksicht der constitutionellen Bakanzzeit der Gesetzgeber, glaubt er, sollte nichts bestimmt werden, und also könnte das Gutachten mit den beiden vorgeschlagenen §§ angenommen werden. Das Gutachten wird in die Commission zurückgewiesen.

Anderwerth erstattet einen Rapport im Namen der Commission über eine Bittschrift der Gemeinde Göflikon, betreffend eine Streitsache zwischen ihr und dem Spithal von Baden. Die Commission schlägt vor, über diese Bittschrift zur Tagesordnung zu gehen. Zimmermann unterstützt den Rapport und begeht die Dringlichkeitserklärung, welche mit dem Gutachten selbst angenommen wird.

Lüscher's Motion, die sogenannten Pfundzölle abzuschaffen, welche noch in einigen Gemeinden Helvetiens zu Gunsten ihres Gemeinseckels auf dem Verkauf des Vieches entzogen werden, wird zum zweitenmal verlesen.

Zimmermann unterstützt Lüscher's Wunsch; da es aber eine Finanzsache betrifft, begeht er die Vertagung bis der Vorschlag des Directoriums über die Zölle eingehen werde.

Spengler, Eustor und Wyder folgen Zimmermanns Antrag.

Lüscher bemerkt, daß es gar keine Finanzsache betreffe, da diese Abgabe nur in die Gemeindesekel

floss. Hätten sie die Bauern von den Städtern bezogen, sie wäre schon lange abgeschafft. In jedem Falle aber habe dieser Pfundzoll nichts mit den Zöllen gemein, sondern sei eine Abgabe von dem verkauften Vieh. Er begeht, daß sein Antrag sogleich angenommen werde. Weber folgt, weil er diese Abgabe für constitutionswidrig hält.

Anderwerth möchte sich nicht übereilen, und stimmt daher Zimmermann bei.

Billeter unterstützt Lüscher und Weber.

Gysendörfer sagt, in Basel war dieser Zoll ein beträchtlicher Finanzweig, der hauptsächlich auf die Fremden fällt: von 15000 Gulden die er jährlich ertrug, zahlten die Schweizerbürger nicht 2000. Jetzt ist er eine Staatseinnahme, und es wäre sehr übereilt, ihn so ohne weiters abzuschaffen.

Zimmermann sagt, Lüscher hat seine Motion nicht genug bestimmt; um ihm aber zu entsprechen, schlage ich folgende Redaktion vor: „Der sogenannte Pfundzoll, der von Gemeinden zu Gunsten ihres Gemeinseckels, vom Verkauf des Vieches bezogen wurde, ist aufgehoben.“

Carrard unterstützt Gysendörfer, da an einigen Orten auch ähnliche Abgaben vom Verkauf der Lebensmittel bezogen werden. Er stimmt zu einer eigenen Commission.

Desloes folgt Carrards Antrag.

Secretan folgt Zimmermann, da er eine Commission für überflüssig hält. Lüscher vereinigt sich mit Zimmermanns Antrag.

Gysendörfer begeht, daß diese Abgabe wenigstens nur für Schweizerbürger und nicht für die Fremden, abgeschafft werde.

Jomini widersezt sich Zimmermanns vorgeschlagener Redaktion; weil, wenn diese Abgabe ungerecht ist, wo sie von den Gemeinden bezogen wurde, so ist sie es auch, wo sie der Staat bezieht. Er folgt Carrard. Weber bemerkt Gysendörfern, daß der Pfundzoll in Basel, wo er vom Staat bezogen wird, nicht in der vorgeschlagenen Redaktion begriffen ist; und Jomini stellt er vor, daß da wo ihn der Staat bezieht, ein Vorschlag des Directoriums zu seiner Abschaffung erforderlich ist. Er folgt Zimmermann.

Legler stimmt zu einer Commission oder zur Vertagung. Einerseits, damit alle Bürger gleich gehalten werden; diejenigen welche die Märkte besuchen wo die Gemeinden den Pfundzoll beziehen, und die wo ihn der Staat bezieht. Und anderseits würde dieser Pfundzoll durch Zimmermanns Redaktion für Gemeindgut anerkannt, da doch eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt sey.

Wyder folgt. Gapani auch, und begeht daß die Commission in acht Tagen rapportire.

Schlumpf bemerkt, daß in St. Gallen ein solcher Zoll von dem Staaate bezogen wurde; in Wyl zur Hälfte von dem Staaate, und zur Hälfte von der Stadt;

in Herisau von der Gemeinde. Nach der vorgeschlagenen Redaktion müßte jetzt in Herisau nichts, in Wyl die Hälfte, in St. Gallen alles bezahlt werden, und das sey keine Gleichheit. Er stimmt zu einer Commission, da doch niemand stark unter dieser Vertagung leide.

Zimmermann stimmt bei.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, die in acht Tagen rapportiren soll. In dieselbe werden ernannt: Ghysendörfer, Germann, Gapany, Marcacci und Hect.

Der vom Senat verworfene Beschluß über den Aussand der öffentlichen Beamten, wird auf Preux Antrag an die Commission zurück gewiesen.

Billeter beklagt sich, daß die Commission über die Distriktsgerichte, welche allein die Kriminalprozesse instruiren möchten, noch nicht rapportire. Er begeht, daß ohne den Bericht von der Commission zu erwarten, dgrüber entschieden werde.

Ro ch sagt, die Commission habe gearbeitet, und werde vermutlich nächstens rapportiren; der Präsident derselben, Ruhm, sey wirklich diesen Augenblick damit beschäftigt.

Billeter sagt, die Constitution redt, und da hat keine Commission das Maul aufzuthun; es ist ein Missbrauch, der abgeschafft werden muß.

Es wird Vertagung erkannt.

Durch zwei Bothschaften begeht das Vollziehungsdirektorium einen Kredit von 20,000 Franken für den Justizminister, zur Bestreitung der Kosten für den Druck und die Versendung der Gesetze, und 10,000 für den Minister des öffentlichen Unterrichts; beide Begehren werden an eine Commission gewiesen, bestehend aus den B. Bourgeois, Wyder, Rossi, Spengler und Küscher, um bis Montags zu rapportiren.

(Die Fortsetzung folgt)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwähnend, daß das erläuternde Gesetz vom 28. November, in Betref der Abschaffung und Loskaufung der Grundzins bestimmt, daß diese Abschaffung den 1. Jenner 1799. ihren Anfang nehmen soll, und daß die von den Schuldner der besagten Grundzinsen zu errichtenden Gültbriefe auf eben denselben Tag gestellt werden sollen;

Erwähnend, daß der Zins dieser Gültbriefe zu vier vom Hundert bestimmt seyn solle, und daß der erste Zins davon auf den 1. Jenner 1799. fällig ist;

Erwähnend, daß der Verlauf der Loskauffsummen und der Zins vorher nicht bestimmt werden könne, bis die Liquidationsbüros in dieser Arbeit weiter vorgerückt seyn werden;

Erwähnend aber auch, daß der Nutzen der Nation und der Vortheil der Schuldner erfodern, daß diese Zinsen nicht zurück bleiben, und man den Schuldner die Unannehmlichkeiten vermeide, in der Folge zweier Zinsen mit einander bezahlen zu müssen, oder in den Fall des Gesetzes zu gerathen, welches gegen diejenigen gegeben ist, welche in der Bezahlung dieser Zinsen zurückbleiben;

Erwähnend endlich, daß die Regierung durch das Gesetz vom 10. Wintermonat mit der gänzlichen Berichtigung aller Grundzinsen, sowohl derjenigen die Partikularen, als derer, die dem Staate zugehören, beauftragt ist.

Nach Anhörung seines Finanzministers

b e s c h l i e ß t:

1. Die Verwaltungs-Kammern sollen gehalten seyn die Zinsen von allen denjenigen, die zufolge des Gesetzes vom 10. Wintermonat, durch die ihnen bewilligte Loskaufung der Grundzinsen, Schuldner der Nation geworden sind, bis auf den letzten Tag künftigen Märzmonats zu beziehen.
2. Diese Zinsen sollen in baarem Geld bezogen werden, und im Verhältniß der Hälfte von dem wahren Werthe des Grundzinses, den jeder Zinsschuldner für das Jahr 1798. hatte entrichten müssen, wenn diese Schuldigkeit nicht abgeschafft worden wäre.
3. Von allen denjenigen, welche Grundzinsen für das Jahr 1798. vor der Bekanntmachung des Gesetzes entrichtet hätten, sollen diese Zinsen nicht gefordert werden.
4. Die Verwaltungs-Kammern sollen alle diejenigen, welche diese Zinsen bis auf den letzten März nicht bezahlt haben, gerichtlich betreiben.
5. Vom 1. April an, sollen die Verwaltungs-Kammern ihrerseits den Partikularen, welche Grundzinsen besitzen, und während des Jahres 1798. nichts davon bezogen haben, ihre Zinsen ersetzen.
6. Die Verwaltungs-Kammern sollen befugt seyn, den Liquidationsbüros diese Geschäfte, und die richtige Führung der Rechnungen aufzutragen.
7. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, bekannt gemacht, und dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse einverleibt werden.

Also beschlossen in Luzern den 17. Jenner des Jahres 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizei,
F. B. Meyer.